

65E - VANDALISMUSSCHÄDEN

Der Versicherer leistet auch dann Entschädigung, wenn der Täter versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt, nachdem er gemäß Art.2 (1) u. (2) der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs-Bedingungen in die Versicherungsräumlichkeit eingedrungen ist.